

Begründung

zum Bebauungsplan Moorfleet 11/Tatenberg 4/Ochsenwerder 10

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß B 2/91 vom 5. August 1991 mit der Ergänzung vom 15. November 1991 (Amtlicher Anzeiger Seiten 1665, 2341) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 19. September 1991 und 17. Juni 1992 (Amtlicher Anzeiger 1991 Seite 2047, 1992 Seite 1105) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Die Hafenentwicklung in Hamburg hat im Rahmen der hamburgischen Raumordnung zu erfolgen. In Hamburg sind die Ziele der Raumordnung im Flächennutzungsplan dargestellt. Dementsprechend bildet der Flächennutzungsplan als Instrument der Raumordnung eine Klammer, die Hafenplanung und Bauleitplanung umfaßt. Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Landbereich des Hafens Oortkaten gewerbliche Bauflächen, für den Westteil der Tatenberger Schleuse sowie für die Fläche Billwerder Bucht/Moorfleeter Kanal Flächen für die Landwirtschaft und im übrigen Planungsgebiet Wasserflächen dar.

Zukünftig stellt der Flächennutzungsplan die Umgrenzung des Gebietes als Sonderplanung nach dem Hafenentwicklungsgesetz nachrichtlich dar; dementsprechend werden in diesem Gebiet der Sonderplanung Wasserflächen und Flächen für den Hafen nachrichtlich übernommen.

3. Anlaß und Ziel der Planung

Das zur Regelung der Entwicklung des Hamburger Hafens als Universalhafen geltende Hafenentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147), erfaßt die in der Anlage zur Verordnung über den Bebauungsplan mit 1, 2 und 3 bezeichneten Teilflächen für Hafenzwecke. Nach § 22 des Hafenentwicklungsgesetzes gelten Bebauungspläne im Hafengebiet weiter, bis sie im Verfahren nach dem Baugesetzbuch aufgehoben werden. Es ist daher notwendig, die hier im Bereich des Bezirksamtes Bergedorf noch bestehenden planungsrechtlichen Vorschriften des Baustufenplans Bergedorf I und III in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) aufzuheben (vgl. § 2).

Das Gebiet erfaßt drei Teilflächen; diese werden wie folgt begrenzt:

1. Billwerder Bucht/Moorfleeter Kanal (Westgrenzen der Flurstücke 1766 und 602, West- und Nordostgrenze des Flurstücks 1788, Südgrenze des Flurstücks 1788, Ostgrenze des Flurstücks 1766 der Gemarkung Moorfleet),
2. Schleusenanlage der Dove-Elbe/Tatenberger Weg (Nordgrenze des Flurstücks 1829, über die Flurstücke 1821 und 1861, Nordgrenze des Flurstücks 1373, über das Flurstück 1821 der Gemarkung Moorfleet - Ostgrenzen der Flurstücke 823 und 647, über das Flurstück 824, Südgrenze des Flurstücks 647, über das Flurstück 647 der Gemarkung Tatenberg - über das Flurstück 1829 der Gemarkung Moorfleet), und
3. Hafen Oortkaten (Flurstück 71 der Gemarkung Overhaken).

Die künftige Hafennutzung auf diesen Flächen wird durch die Hafenplanungsverordnung Oberelbe geregelt.

- Die Hafenplanungsverordnung weist im Bereich der Billwerder Bucht (Teilfläche 1 der Anlage zur Verordnung) "Hafenzwecke mit Ausnahme erheblich belästigender Gewerbebetriebe" gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Hafenentwicklungsgesetzes aus.

Das etwa 6.250 m² große Gebiet erfaßt ausschließlich Wasserflächen des Hafengebiets der Billwerder Bucht im Einmündungsbereich des Moorfleeter Kanals,

die vor Abbaggerung in früheren Jahren als Industriegebiet genutzt wurden. Über das Plangebiet verlaufen zwei 110 kV-Leitungen.

- Die Hafenplanungsverordnung weist im Bereich der elbseitigen Dove-Elbe ab Tatenberger Schleuse (Teilfläche 2 der Anlage zur Verordnung) bis zur Bundeswasserstraße Norderelbe für die Land- und Wasserfläche besondere Anlagen für Hafenzwecke mit der Zweckbestimmung "Gewässerfläche für Hafenverkehr und Verkehrsanlagen" gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Hafenentwicklungsgesetzes aus.

Das etwa 35.450 m² große Gebiet erfaßt eine Wasserfläche und den westlichen Grundstücksteil der Tatenberger Schleuse. Diese Wasser- und Landflächen werden umgrenzt von der Hafengebietsgrenze am Nord- und Südufer der Dove-Elbe und der Tatenberger Schleuse im Osten.

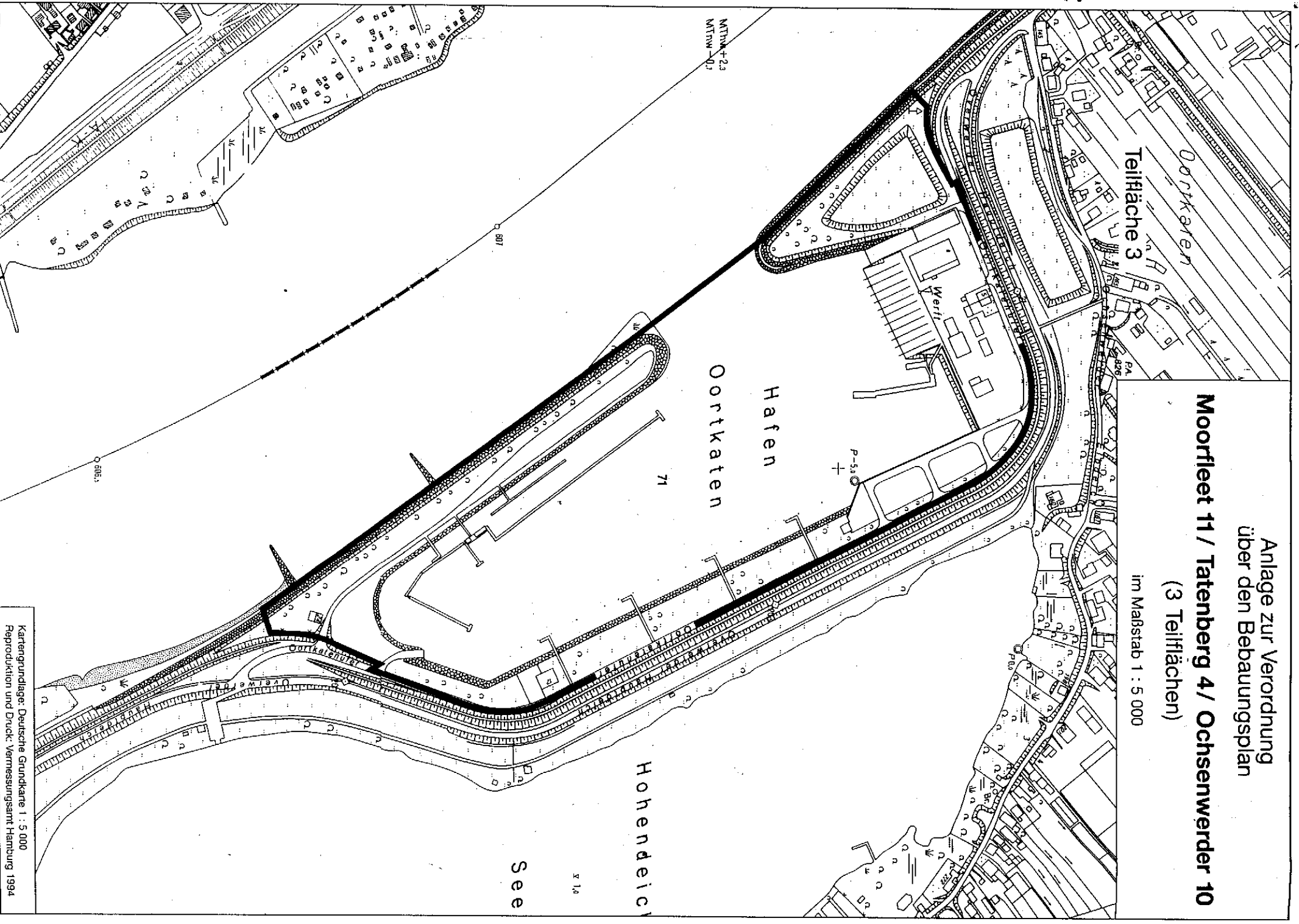
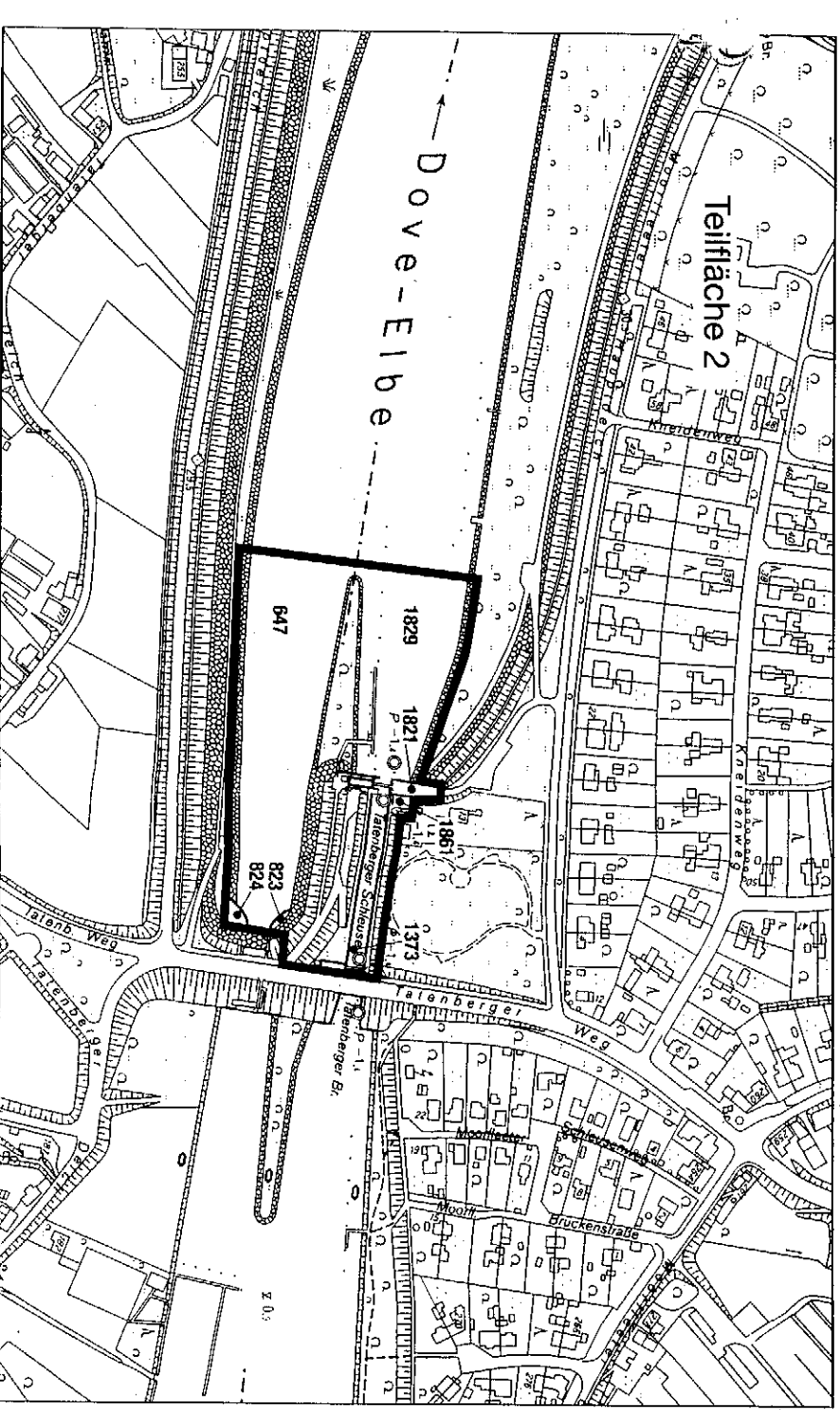
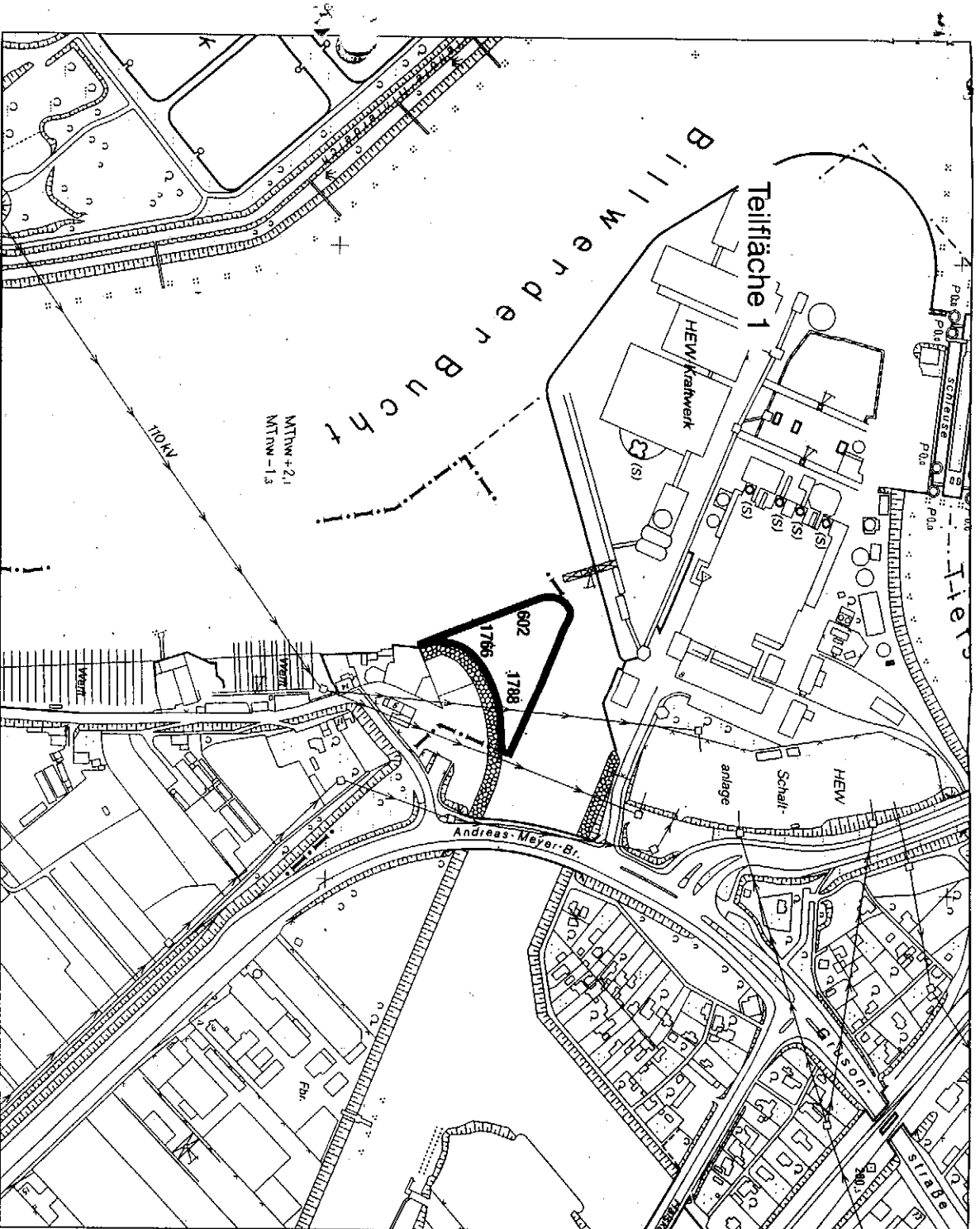
- Im Hafengebiet Oortkaten (Teilfläche 3 der Anlage zur Verordnung) sind eine Werft und wassersportbezogene Gewerbebetriebe angesiedelt. Ferner befinden sich im nördlichen Bereich ein öffentlicher Lösch- und Ladeplatz und im Süden eine öffentliche Slipanlage sowie ein öffentlicher Parkplatz. Darüber hinaus sind Teilflächen bis zu einer hafenbezogenen Verwertung Angel- und Wassersportvereinen zur Zwischennutzung überlassen worden. Die zur Zeit noch nicht genutzten Landflächen sind hafenbezogenen Unternehmen vorbehalten. Die Wasserflächen vor dem Nordostufer des Hafens im Anschluß an den öffentlichen Ladeplatz sind als Binnenschiffsliegeplätze hergerichtet. Die gegenüberliegende Wasserfläche entlang des südwestlichen Leitdamms dient als Erweiterungsfläche für Binnenschiffsliegeplätze. Sie wird zur Zeit als Sommerliegeplatz für Sportboote genutzt. Der Hafen Oortkaten liegt am binnenschifftiefen Wasser und ist unmittelbar von der Binnenschiffahrtsstraße Oberelbe zu erreichen. Das Hafenbecken hat eine Wassersolltiefe von Normal Null (NN) - 3,5 m; dies ermöglicht Schiffen bis 1.350 t (Europaschiff) die Zufahrt.

Die Hafenplanungsverordnung weist im Bereich des Hafens Oortkaten für die Land- und Wasserflächen im nordwestlichen Teil "besondere Anlagen für Hafenzwecke" gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Hafenentwicklungsgesetzes mit der Zweckbestimmung "Werft" sowie für die Land- und Wasserflächen im südöstlichen Teil "Hafenzwecke mit Ausnahme erheblich belästigender Gewerbebetriebe" gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Hafenentwicklungsgesetzes aus. Die werftbezogenen Nutzungen sollen den Fortbestand einer Schiffswerft sichern. Außerdem können auch Hafennutzungen mit Ausnahme erheblich belästigender

Gewerbebetriebe zugelassen werden, soweit werftbezogene Nutzungen aufgegeben werden. Dadurch kann eine betriebliche Anpassung der Werft an die Bedürfnisse des Marktes sichergestellt werden. Nähere Festlegungen zu den Nutzungsarten einschließlich der Nutzungsbeschränkungen enthält die Hafenplanungsverordnung. Das Gebiet ist etwa 238.600 m² groß.

4. Aufhebung bestehender Pläne

Für den Geltungsbereich der in der Anlage zur Verordnung über den Bebauungsplan mit 1, 2 und 3 bezeichneten Teilflächen wird der bisher bestehende Baustufenplan Bergedorf I und III in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) aufgehoben.



Anlage zur Verordnung
über den Bebauungsplan
(3 Teilflächen)
Moorfleet 11 / Tatenberg 4 / Ochsenwerder 10
im Maßstab 1 : 5 000